Vorhaben des Herrn Marcus Alexander Heese, Landkreis Offenbach, Rodgau
Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Marcus Alexander Heese beabsichtigt, auf dem Grundstück Weiskircher Straße 118, Flur 19, Flurstück 332, 63110 Rodgau, Gemarkung Jügesheim ein Mehrfamilienwohnhaus zu errichten.

Für die zur Durchführung des vorgenannten Vorhabens erforderliche Grundwasserhaltung zwecks Trockenhaltung von Baugruben und anschließende Ableitung des bei der vorübergehenden Grundwasserabsenkung anfallenden Wassers in die westlich des Vorhabenstandortes gelegene Rodau (Gewässer II. Ordnung, Gewässerparzelle, Flur 19, Flurstück 362, 63110 Rodgau, Gemarkung Jügesheim) beziehungsweise alternativ in die öffentliche Kanalisation hat die Wasser- und Bodenschutzbehörde des Kreises Offenbach Herrn Marcus Alexander Heese auf dessen Antrag über die bevollmächtigte Dr. Hug Geoconsult GmbH mit Schreiben vom 13.01.2022, eingegangen am 17.01.2022, mit Bescheid vom 28.01.2022 die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit §§ 8 und 28 Hessisches Wassergesetz erteilt.

Während der Baumaßnahmen sollten zunächst innerhalb des für die geschlossene Wasserhaltungsmaßnahme mittels sechs Brunnen angesetzten Zeitraumes von drei Monaten täglich bis zu 480 m³ und insgesamt maximal 30.000 m³ Grundwasser gefördert und in das Oberflächengewässer beziehungsweise die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der jeweils letztgültigen Fassung stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ ist gemäß Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Aufgrund der im Rahmen der im Zeitraum vom 29.07.2022 bis 21.10.2022 bereits durchgeführten Wasserhaltungsmaßnahme tatsächlich geförderten und in das Oberflächengewässer abgeleiteten Grundwassermenge von insgesamt 103.110 m³ war demzufolge nachträglich eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG besteht für solche Vorhaben eine UVP-Pflicht, welche nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in den Anlagen 2 und 3 UVPG aufgeführten Angaben und Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung (hier: Änderungsbescheid zu wasserrechtlicher Erlaubnis vom 28.01.2022) zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass die anhand des “2. Berichts - Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG“ der Dr. Hug Geoconsult GmbH vom 28.11.2022 (Projekt Nummer 21135901)“ beantragte Änderung der bereits durchgeführten Grundwasserhaltungsmaßnahme insbesondere aus nachfolgenden Gründen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die nach dem UVPG zu untersuchenden Schutzgüter (hier: hauptsächlich Gewässer, Boden sowie Natur und Landschaft) hatte beziehungsweise dahingehende Belange nicht betroffen waren.

Den Erläuterungen im vorgenannten Bericht vom 28.11.2022 entsprechend, wurde im Zusammenhang mit der Umsetzung der Wasserhaltungsmaßnahme die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, Technik und Wasserwirtschaft, insbesondere durch den Einsatz von bewährten Technologien und Baumaterialien sowie geeigneter Sicherheitsvorkehrungen wie dem Vorhalten einer Notstromanlage, gewährleistet.

Die gegenüber der anfänglichen Prognose höhere Förderrate an Grundwasser wird demnach auf eine im Einflussbereich der Brunnen tatsächlich größere Durchlässigkeit der quartären Terrassensande zurückgeführt. Durch den Betrieb der Wasserhaltung kam es innerhalb der Baugrube planmäßig zu Absenkungen im quartären Aquifer, nach Abschluss der Maßnahme stieg der Grundwasserspiegel jedoch schnell wieder auf das ursprüngliche Niveau an, so dass sich der Aquifer rasch regenerierte.

Zur Überprüfung der Qualität des entnommenen und abzuleitenden Grundwassers wurde dieses gemäß Auflagen im Erlaubnisbescheid vom 28.01.2022 regelmäßig vor und während der Maßnahme aus dem Förderstrom der Wasserhaltung vor dem behördlich geforderten Absetzbecken (Rohwasser) neben den üblichen Feldparametern auf die im Vorfeld mit der Oberen Bodenschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt abgestimmten Parameter Mineralölkohlenwasserstoffe, LHKW, BTEX, PAK, Schwermetalle und Arsen untersucht. Die vorgenannten Grundwasseranalysen ergaben bis auf marginal erhöhte Konzentrationen vereinzelter Metalle keine signifikanten beziehungsweise messbaren Auffälligkeiten, so dass insofern eine Verfrachtung von Schadstoffen oder bedeutsame Veränderungen der Bestandssituation durch die Grundwasserhaltung ausgeschlossen werden können. Eine Einrichtung zwecks Vorbehandlung/Reinigung des in das Oberflächengewässer eingeleiteten Grundwassers war demzufolge entbehrlich.

Der gute mengenmäßige und qualitative Zustand des von der temporären Wasserhaltungsmaßnahme in Anspruch genommenen Grundwasserkörpers wurde folglich durch diese nicht beeinträchtigt beziehungsweise nicht oder nur unwesentlich beeinflusst.

Gleiches gilt deshalb auch für den qualitativen Zustand der westlich des Baufeldes gelegenen Rodau, in welche das geförderte Grundwasser abgeleitet worden ist. In Anbetracht der Einleitung der entnommenen Grundwassermengen in die Rodau und unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes in deren amtlich festgestellten Überschwemmungsgebiet (Verordnung vom 04. März 2002, Staatsanzeiger-Nummer 13/2002, Seite 1259) bestehen auch keine Vorbehalte in quantitativer Hinsicht, da die insgesamt abgeleitete Wassermenge im Verhältnis zur Wasserführung des Oberflächengewässers nicht relevant ist und bei Hochwasser zu keiner Verschlechterung der Abflusssituation führt.

Eine Beeinträchtigung des im Absenktrichter befindlichen Landschaftsschutzgebietes “Landkreis Offenbach“ (Verordnung vom 13. März 2000, Staatsanzeiger-Nummer 14/2000, Seite 1123, zuletzt geändert mit Verordnung vom 30. Oktober 2015, Staatsanzeiger-Nummer 48/2015, Seite 1213) war angesichts des vorhandenen Grundwasserflurabstandes nicht zu besorgen, da sich die Grundwasserentnahme dort flächig lediglich im Bereich der natürlichen Schwankungsbreite des Grundwasserspiegels bewegte.

Unter Umständen vorkommenden Beeinflussungen der im Umfeld des Baufeldes liegenden Vegetationsflächen (Bereich der Rodau und untergeordnet die Hintergärten der bebauten Nachbargrundstücke) hätte vergleichsweise einfach über Bewässerungsmaßnahmen begegnet werden können, während der Grundwasserhaltungsmaßnahme sind jedoch keine nachhaltigen Auswirkungen auf die umliegenden Vegetationsflächen aufgetreten.

Bis auf die oben aufgeführten, wasserrechtlich und wasserwirtschaftlich sowie naturschutzrechtlich sensiblen Gebiete ist die ökologische Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes insgesamt eher als gering anzusehen.

Der bei den Aushubarbeiten im Zuge der Gründungsarbeiten angefallene Boden wurde weder gestaltet noch genutzt, sondern den bodenschutzrechtlichen und abfalltechnischen Vorgaben entsprechend fachgerecht verwertet beziehungsweise entsorgt.

Im Übrigen sind durch die Grundwasserhaltung keine nachteiligen Veränderungen im Hinblick auf angrenzende Bevölkerung, Wohnbebauung und Verkehrsflächen eingetreten beziehungsweise lassen sich aufgrund der Maßnahme nicht ableiten.

Darüber hinaus wurde die Grundwasserhaltungsmaßnahme in Form einer jederzeit behördlich widerruflichen wasserrechtlichen Erlaubnis mitsamt Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz zugelassen (Erlaubnisbescheid vom 28.01.2023 und Änderungsbescheid vom 07.02.2023 jeweils der Wasser- und Bodenschutzbehörde des Kreises Offenbach).

Demzufolge besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Amtliche Bekanntmachung kann ebenfalls über das Internetangebot des Kreises Offenbach (https://www.kreis-offenbach.de/B%C3%BCrgerservice/Amtliche-Bekannt-machungen/) abgerufen werden. Die der öffentlichen Bekanntgabe zu Grunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Hessischen Umweltinformationsgesetzes (HUIG) beim Kreisausschuss des Kreises Offenbach, Fachdienst Umwelt, Wasser- und Bodenschutzbehörde zugänglich gemacht werden.

Dietzenbach, 07. Februar 2023

gez.

Jörg Nitsch
Leitung Fachdienst Umwelt

Kreis Offenbach
Fachdienst Umwelt
Wasser- und Bodenschutzbehörde
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Aktenzeichen: II-67-4730-RgW